

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Bizau

Im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 26/1929 in der Fassung LGBl. Nr. 22/1954, beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 18. Mai 1961, genehmigt von der Vorarlberger Landesregierung mit Zl. Ib-220/5-63 in der Sitzung vom 5. März 1963.

Allgemeines:

§ 1

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bizau ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt.

§ 2

Die Gemeinde Bizau hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage zu liefern. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der sanitäts-polizeilichen Vorschriften, jedoch nicht für Schäden, die den Abnehmern aus Störungen oder Unterbrechungen erwachsen, oder überhaupt auf das Vorhandensein der Wasserleitung zurückgeführt werden.

§ 3

Die Abnehmer sind verpflichtet, ihren Bedarf an Wasser im Sinne und Umfange des zitierten Gesetzes zu den nachstehenden Bedingungen aus dem Verteilernetz des Wasserwerkes zu decken.

§ 4

Als Abnehmer des Wassers gilt der jeweilige Liegenschaftsbesitzer bzw. Eigentümer.

Verpflichtungen der Gemeinde:

§ 5

1. Die Gemeinde Bizau liefert durch ihre Wasserversorgungsanlage, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist, im Versorgungsgebiet Wasser an alle Gebäude, Betriebe und Anlagen, die sich an Straßen, Wegen und Plätzen befinden, in denen Verteilerrohre des Wasserwerkes liegen. Diese Lieferungsbereitschaft gründet aber keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung.

2. Insbesondere ist der Gemeinde Bizau bei Wassermangel das Recht vorbehalten, in erster Linie den Trinkwasserbedarf sicherzustellen und jede andere Art von Wasserabgabe nach ihrem Ermessen einzuschränken bzw. einzustellen.
3. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere als Feuerlöschzwecke ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. Jedenfalls sind alle Wasserbezieher verpflichtet, in einem Brandfalle den Wasserverbrauch auf das unbedingt Notwendige einzuschränken.

§ 6

Die Gemeinde Bizau ist verpflichtet, die gesamte Wasserversorgungsanlage (ohne Anschluß-, Wasseruhren und Hausleitungen) in gutem Zustand zu erhalten und etwaige Schäden raschest zu beheben.

Verpflichtungen der Abnehmer:

§ 7

1. Die Eigentümer aller Gebäude, Betriebe und Anlagen im Gemeindegebiet, bei welchen die Möglichkeit besteht, das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage zu beziehen, können gemäß § 1 Absatz 1 des zitierten Gesetzes angehalten werden, das für den Bedarf der Bewohner erforderliche Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zwecke den Anschluß ihrer Liegenschaften an die Ortswasserleitung herstellen lassen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluß ist der Eigentümer der Liegenschaft schriftlich zu verständigen. Innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Verständigung an gerechnet, kann er Einwendungen oder Befreiungsgründe beim Bürgermeister vorbringen. Über diese Einwendungen sowie über Befreiung entscheidet die Gemeindevertretung, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Landesregierung zulässig ist.

§ 8

Industrielle und gewerbliche Anlagen sowie landwirtschaftliche Betriebe größeren Umfanges, ebenso die öffentlichen Einrichtungen des Bundes und Landes, sind von der Verpflichtung zum Bezuge von Nutzwasser insoweit ausgenommen, als ihre Belieferung aus der Wasserversorgungsanlage infolge der benötigten großen Wassermengen unmöglich ist, oder ihre bisherige Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung der Gesundheit belassen werden kann.

§ 9

Eine Verpflichtung zum Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht ferner nicht, wenn ein schon bestehendes Gebäude (Betriebsanlage) eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage besitzt, durch die außer dem Nutzwasser auch Trinkwasser in einer zum menschlichen Genuß vollkommen geeigneten Beschaffenheit und hinreichenden Menge zur

Verfügung steht und der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde mit einer unverhältnismäßig schweren wirtschaftlichen Schädigung des Eigentümers verbunden ist.

§ 10

Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die an einem Wasserhauptrohrstrange liegen oder von demselben nicht mehr als 50 m entfernt sind.

§ 11

Für Neubauten besteht im Rahmen des Ortsnetzes in jedem Falle die Verpflichtung der Wasserabnahme.

§ 12

Kommt der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft seiner Verpflichtung zum Anschluß oder zur Instandhaltung der Anschlußleitung soweit der Hausleitung nicht nach, oder wird vom Eigentümer eines neu erbauten Hauses die Verpflichtung zur Abnahme des Wassers aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht innerhalb der vom Bürgermeister bestimmten Frist entsprochen, so kann die Leitung im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz erzwungen werden.

§ 13

Die Gemeinde Bizau hat das Recht, Anschlußgebühren einzuhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird durch die Wassergebührenordnung festgesetzt.

§ 14

1. Ansuchen um Anschluß an die Wasserleitung sind beim Gemeindeamt Bizau schriftlich einzureichen.
 - a) Lage und Nummer des Grundstückes, für das der Anschluß an das Leitungsnetz verlangt wird.
 - b) Ob und welche Gewerbe auf dem Grundstück betrieben werden.
 - c) Wie viele Wohnungen das Gebäude besitzt.
 - d) Anzahl, Fläche (m²) und Verwendungszweck der Räume.

§ 15

Die Eigentümer der in die Wasserversorgung einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Liegenschaften, ebenso wie die Inhaber der darin befindlichen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch die von der Gemeinde Bizau bestellten Personen zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Der Zugang zu den Wasserzählern ist stets freizuhalten.

§ 16

Nach durchgeführtem Anschluß an die Wasserversorgungsanlage sind die im Hause befindlichen Brunnen, soweit ihre Weiter-

verwendung für die Entnahme von Wasser nicht ausdrücklich gestattet wurde (§§ 8, 9) für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser außer Gebrauch zu setzen. Auf bereits bestehende Wasserrechte ist Bedacht zu nehmen.

§ 17

Leistungsarten:

In dieser Wasserleitungsordnung sind für Leitungen folgende Bezeichnungen verwendet:

- Hauptleitung: Hauptleitung innerhalb des Versorgungsgebietes.
Anschlußleitung: Zuleitung von der Hauptleitung zum Wassermesser.
Hausleitung: Leitung auf dem Grundstück — oder in dem Gebäude, das durch die Anschlußleitung versorgt wird, ab Wassermesser.

Anschlußleitungen:

§ 18

Jede Liegenschaft soll in der Regel nur direkte Verbindung mit der Hauptleitung haben und nicht von Neben- oder Nachbargrundstücken aus gespeist werden. Die Gemeinde Bizau behält sich jedoch unter besonderen Verhältnissen vor, mehrere in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen.

§ 19

Die Anschlußleitung ist Eigentum des Wasserabnehmers. Sie wird durch die Gemeinde, welche auch ihre Lage und Lichtweite bestimmt, hergestellt, instandgesetzt, abgeändert oder entfernt. Die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung und Instandhaltung sind vom Anschlußwerber zu tragen.

§ 20

Wenn bestehende Anschlußleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke (Terrassen, Mauern, Betondecken, Kanäle, Senkgruben, Düngerstätten und dgl.) oder andere Veränderungen im Bereich der Wasserleitung unzugänglich oder gefährdet werden, kann die Gemeinde die Anschlußleitung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer umlegen. Ist eine Umlegung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, kann die Gemeinde den Anschluß sperren. Die Kosten der Entfernung von Bodenbelägen, Pflasterungen usw., die eine solche Verlegung von Anschlußleitungen notwendig macht, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

§ 21

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden an der Anschlußleitung unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden. Schäden dürfen nur von der Gemeinde behoben werden.

Diese kann die Durchführung der Reparaturen den behördlich konzessionierten Installateuren übertragen. Entfernung und Wiederherstellung von Pflasterungen, Bodenbelägen usw. auf dem Grund des Wasserabnehmers gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Der Abnehmer haftet für sämtliche Beschädigungen der Anschlußleitung innerhalb des Gebäudes, soweit sie nicht durch die Beauftragten der Gemeinde verursacht werden oder sofern er nicht nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

Wassermesser:

§ 22

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wassermesser, die im Eigentum des Hausbesitzers und unter Kontrolle der Gemeinde Bizau sind. Die Gemeinde bestimmt Standort und Größe des Wassermessers. Die Installation geht auf Kosten der Erstellung durch den Hausbesitzer.

§ 23

1. Jede Anschlußleitung erhält nur einen Wassermesser, deren Angabe allein die Grundlage für die Berechnung der Wassergebühren ist.
2. Gewaltsam oder durch Frosteinwirkung beschädigte Wassermesser werden durch die Gemeinde ausgewechselt, die Reparaturkosten hat der Hausbesitzer zu übernehmen.
3. Weitere Zähler (Subzähler) können durch behördlich konzessionierte Privatinstallateure auf Kosten der Liegenschaftseigentümer eingebaut werden.

§ 24

Der Abnehmer haftet für sämtliche Beschädigungen des Wassermessers, insbesondere auch für Frostschäden. Die Gemeinde hat das Recht, die Anbringung von Schutzeinrichtungen auf Kosten des Abnehmers zu verlangen.

§ 25

Bis auf Widerruf wird gestattet, die Wasserleitungen zur Erdung von Starkstromleitungen zu benutzen. Die jeweiligen elektrotechnischen Vorschriften sind genau einzuhalten, insbesondere ist auf die Überbrückung der Wassermesser zu achten. Die mit der Erdung von Starkstromanlagen verbundenen Kosten trägt der Abnehmer.

§ 26

Der Abnehmer darf keinerlei Änderungen an dem Wassermesser und an dessen Aufstellung selbst vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen als Beauftragte der Gemeinde dulden.

§ 27

Der Abnehmer kann die Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich, daß der Wassermesser um mehr als 2 % zu Ungunsten

des Abnehmers unrichtig angezeigt hat, so hat die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wassermessers die Gemeinde Bizau zu tragen; ansonsten hat der Abnehmer die Kosten zu ersetzen. Zeigt sich im Zuge der Nachprüfung ein unrichtiger Mehrverbrauch des Abnehmers, kann dieser Ersatzanforderungen nur bis zur letzten Ablesung des Zählers geltend machen.

§ 28

Hydranten:

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung der Hydranten darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung der Gemeinde Bizau erfolgen.
2. Zum Schutze gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslaßventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Bei Unterlassung der zeitgerechten Meldung über erfolgte Plombenentfernung hat die Gemeinde das Recht, eine Strafe bis zum zehnfachen des durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauches einzuheben. Wiederholte mißbräuchliche Benützung berechtigt die Gemeinde, die für Feuerlöschzwecke eingerichtete Leitung zu entfernen.
3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Löschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird der Abnehmer nicht belastet.
4. Die Gemeinde Bizau ist berechtigt, an allen Gebäuden, Einfriedungen und dgl., zu denen Anschlußleitungen führen, auf ihre Kosten, aber ohne Gewährung von Entschädigungen an die Liegenschaftseigentümer, Orientierungstafeln für Hydranten und Absperrschieber anzubringen.

Kontrolle der Wasseranlagen:

§ 29

1. Der Gemeinde steht das Recht zu, jederzeit die Wasseranlage des Abnehmers zu prüfen und notwendige Änderungen der Instandsetzungen zu verlangen. Wird einem solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung des Wasserbezuges oder zur Veranlassung der Änderung bzw. Instandsetzung der betreffenden Wasseranlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.
2. Die Gemeindevertretung bestellt zur Verwaltung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage einen entsprechenden Unterausschuß.

Berechnung und Bezahlung des Wassers:

§ 30

Die Wassergebühren sowie deren Änderungen werden nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung öffentlich kundgemacht. Die Gemeinde Bizau ist berechtigt, die Tarife für den Wasserverbrauch rückwirkend bis zur letzten vorangegangenen Zählerablesung festzusetzen.

§ 31

Die vom Wassermesser ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt — gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt etwa durch Undichtheiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wassermesser verloren gegangen ist — stets zahlungspflichtig verbraucht. Dasselbe gilt auch für möglicherweise eintretende Mehranzeigen, die durch Druckstöße in unentlüfteten Leitungssträngen entstehen können. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt halbjährlich.

§ 32

Die Wasserzinsrechnung ist vom Abnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten bei Vorweisung zu begleichen oder innerhalb 14 Tagen bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

§ 33

Einwendungen gegen die Rechnung können nur binnen acht Tagen erhoben werden, berechtigen aber nicht zum Zahlungsaufschub.

§ 34

Rückstände für Leistungen werden im Verwaltungs- oder Gerichtswege eingebracht.

Einstellung der Wasserlieferung:

§ 35

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferungen an sämtliche Verbraucherstellen des Abnehmers sofort einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören, oder deren Unterhaltung dem Wasserwerk vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder diese (z. B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde Bizau der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen der Wasserversorgung nicht pünktlich erfolgen.
2. Die Wiedereinschaltung abgesperrter Anlagen darf nur durch die Wasserversorgung erfolgen. Die Kosten der Wiedereröffnung sind vom Abnehmer vorher zu bezahlen.

Eigentumswechsel:

§ 36

Der Eigentumswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem Wasserwerk innerhalb zwei Wochen zu melden. Der neue Eigentümer übernimmt mit der Liegenschaft die Verpflichtungen aus dieser Wasserleitungsordnung sowie alle von seinem Vorgänger gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage eingegangenen Verpflichtungen.

Strafbestimmungen:

§ 37

1. Jede Nichtbefolgung oder Übertretung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird ohne Rücksicht auf die allfällige strafgesetzliche Verantwortlichkeit des Schuldigen gemäß § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde in Vorarlberg, LGBI. Nr. 26/1929 in der Fassung LGBI. Nr. 22/54, mit Geld bis zu S 1000.—, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.
2. Der gleichen Bestrafung unterliegt die ständige Entnahme von Wasser aus Auslaufbrunnen für andere als Haushaltszwecke sowie die eigenmächtige Betätigung von Straßenhydranten, Wasserleitungsschiebern, Quellenanlagen, Pumpwerkenanlagen und sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung.
3. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche der Wasserzins verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden gemäß § 8 Absatz 8 des zitierten Gesetzes als Verwaltungsübertretung bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.

Schlußbestimmungen:

§ 38

Die Wasserleitungsordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Eine Änderung derselben ist nur durch Beschluß der Gemeindevertretung und Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung möglich.

Bizau, 12. Februar 1963

Der Bürgermeister:
J. Mohr e. h.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zl. Ib-220/5-63

B r e g e n z , den 14. März 1963

Mit Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 5. März 1963 gemäß § 6 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBI. Nr. 26/1929, i. d. F. LGBI. Nr. 22/1954, genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
I. A. Landesoberregierungsrat Dr. Maier e. h.